



**JOHANNES
MISSEL**

Steuerberater



Oberndorf im November 2009

Mandantenrundschreiben 11/2009

Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im November:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.11.	13.11.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.11.	13.11.	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	16.11.	19.11.	keine Schonfrist
Grundsteuer	16.11.	19.11.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat November	26.11.

Gesetz gegen Steuerhinterziehung: Verordnung tritt in Kraft

Das Gesetz zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz) wurde bereits am 29.7.2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist damit in Kraft getreten. Die genaue Umsetzung wird durch eine Verordnung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung – SteuerHBekV) geregelt, der der Bundesrat in seiner Sitzung am 18.9.2009 zugestimmt hat. In der Praxis werden die Regelungen dann ab dem 1.1.2010 umgesetzt. Damit ist der Weg frei, Unternehmern und Anlegern erhöhte Mitwirkungs- und Nachweispflichten aufzuerlegen, sollten sie Geschäftsbeziehungen zu sog. Steueroasen unterhalten.

Zu den Steueroasen in diesem Sinne gelten alle Staaten, die die OECD-Standards zum steuerlichen Informationsaustausch mit den Finanzbehörden nicht anwenden wollen.

Die Verordnung legt ebenso fest, welche Rechtsfolgen sich dann für den einzelnen Steuerpflichtigen ergeben.

Die sog. Steueroasen – im Fachjargon: nicht kooperierende Jurisdiktionen – werden künftig im Bundessteuerblatt durch das Finanzministerium veröffentlicht, sofern der Bundesrat zugestimmt hat. Allerdings können diese Staaten auch recht schnell von der Schwarzen Liste gestrichen werden. Dafür reicht nämlich bereits die Bereitschaft, künftig Auskünfte erteilen zu wollen und dass das Land die entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen zeitnah einleitet.

Hinweis:

Die schwarze Liste ist derzeit leer. Nachdem die OECD entsprechende „schwarze“ und „graue“ Listen publiziert hatte, haben sich alle Länder, die bisher als Steueroasen galten, zum Amtshilfeaustausch in Steuersachen verpflichtet. Bestehende Bankgeheimnisse werden bei Auskunftersuchen ausländischer Steuerbehörden künftig aufgehoben. Auf der "grauen" Liste finden sich all diejenigen Länder wieder, die zwar ihre Bereitschaft zum Auskunftsaustausch angekündigt, aber noch nicht alle notwendigen OECD-Abkommen unterzeichnet haben. Erst vor kurzer Zeit wurde bspw. die Schweiz von der grauen Liste gestrichen.

Neu ist, dass eine Bagatellregelung eingeführt wurde. Wer Geschäftsbeziehungen zu Steueroasen hat, braucht die besonderen Aufzeichnungen dann nicht zu führen, wenn die gezahlten Entgelte die Summe von 10.000 € pro Person und Wirtschaftsjahr nicht überschreiten.

Die Verordnung regelt die besonderen Nachweispflichten. Dazu zählen etwa zeitnahe Aufzeichnungen über Art und Umfang der Geschäftsbeziehungen, Verträge, zur Nutzung überlassene immaterielle Wirtschaftsgüter, Nutzungsrechte und Patente, gewählte Geschäftsstrategien, bedeutsame Markt- und Wettbewerbsverhältnisse sowie Aufzeichnungen über die Gesellschafter.

Im Einzelnen können folgende Sanktionen verhängt werden:

- Betriebsausgaben oder Werbungskosten dürfen u.U. nur bei Erfüllung der Nachweispflichten abgezogen werden.
- Ausländische Gesellschaften werden von Kapitalertrag- oder Abzugsteuer nur entlastet, wenn sie die Identität ihrer Beteiligten preisgeben.
- Steuerpflichtige mit Kapitaleinkünften aus Steueroasen dürfen die Abgeltungssteuer bzw. das Teileinkünfteverfahren nur dann anwenden, wenn sie das Finanzamt bevollmächtigen, Auskünfte bei den ausländischen Kreditinstituten einzufordern.
- Dividenden an Kapitalgesellschaften, die aus Steueroasen stammen, werden nur bei Erfüllung der erweiterten Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Inland steuerfrei gestellt.
- Das Finanzamt kann den Steuerpflichtigen auffordern, die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben an Eides statt zu versichern. Tut er das nicht, drohen ihm Zuschätzungen.

Hinweis:

Außerhalb der Regelungen im Zusammenhang mit Steueroasen tritt für Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften von über 500.000 € im Jahr eine neue Aufbewahrungspflicht von 6 Jahren in Kraft. Darüber hinaus können bei ihnen nun auch Betriebsprüfungen stattfinden.

Quelle: Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung (SteuerHBekV) vom 18. September 2009, BGBl. 2009 I S. 3046; Bundesrat, Pressemitteilung vom 18. September 2009, Nr. 156/2009, LEXinform Nr. 0434588; Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz – Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung vom 29. Juli 2009, BGBl. 2009 I S. 2302

Das ordnungsgemäße Fahrtenbuch – kein Buch mit sieben Siegeln!

Finanzbeamte nehmen Fahrtenbücher sehr genau unter die Lupe. Kommt es zu Beanstandungen, muss der Anteil für Privatfahrten pauschal nach der 1 %-Methode angesetzt werden. Das hat nicht nur den Nachteil, dass höhere Steuern fällig werden, auch die Arbeit eines ganzen Jahres war dann umsonst. Rechtsprechung und Finanzverwaltung beschäftigen sich sehr umfangreich mit dem Thema, wie ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch auszu-sehen hat. Worauf müssen Sie achten?

Grundregeln für das ordnungsgemäße Fahrtenbuch

Beim Fahrtenbuch wird der private Nutzungsanteil nach den tatsächlichen Kosten im Verhältnis zu den privat gefahrenen Kilometern bemessen. Das ist zwar sehr aufwändig, doch die Mühe lohnt sich in der Regel immer dann, wenn der Anteil der Privatnutzung bei einem neu angeschafften Fahrzeug weniger als 30 % beträgt. Diesen Privatanteil legt nämlich die 1 %-Methode zu Grunde. Nach den Vorgaben der Finanzverwaltung muss das Fahrtenbuch folgende Angaben enthalten:

- Kilometerstand und Datum zu Beginn jeder betrieblichen Fahrt
- Reiseziel (Ortsangabe)
- Reisezweck (Grund der dienstlichen Fahrt, z.B. Kundengespräch oder betrieblicher Einkauf) und aufgesuchte Geschäftspartner
- bei Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte reicht ein kurzer Vermerk aus
- Strecke für Umwegfahrten
- bei Privatfahrten genügen Kilometerangaben
- für gemischte Fahrten (private und dienstliche Elemente) ist der Kilometerstand vor und nach der privaten Unterbrechung aufzuzeichnen
- Abkürzungen sind nur dann erlaubt, wenn es sich um häufiger aufgesuchte Fahrtziele handelt und die Abkürzung selbst erklärend sind
- Fahrtenschreiber können auch eingesetzt werden, wenn sich aus den Daten die gleichen Erkenntnisse erhalten lassen
- das Fahrtenbuch muss über das gesamte Geschäftsjahr hinweg geführt werden

Rechtsprechung zum Fahrtenbuch

Was genau ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ist, kann nur aus der BFH-Rechtsprechung abgeleitet werden. Oberste Prämisse ist, dass es zeitnah, fortlaufend und in geschlossener Form (Buch, Heft) geführt werden muss. Alle Angaben zu beruflichen Reisen müssen sich aus dem Fahrtenbuch entnehmen lassen. Kleinere formale Mängel führen nicht automatisch dazu, dass das Fahrtenbuch verworfen werden kann, wenn die Angaben insgesamt stimmig sind. Welche Mängel noch tolerierbar sind und welche so erheblich sind, dass das Fahrtenbuch unbrauchbar wird, zeigen folgende Beispiele aus der Rechtsprechung:

- Zeitnah erstellt ist das Fahrtenbuch dann nicht mehr, wenn es erst im Nachhinein anhand von Notizzetteln oder Terminkalendern erstellt wird. Selbst wenn die Angaben stimmen, kann das Fahrtenbuch verworfen werden. Nachträgliche Korrekturen sind zwar erlaubt, müssen jedoch dokumentiert werden.
- Fahrtenbucherstellung mit Excel ist nicht möglich. Das gilt auch für andere Datenverarbeitungsprogramme, sofern nachträgliche Änderungen im Datenbestand für das Finanzamt nicht nachvollziehbar sind.
- Weisen etliche Einzeleintragungen Fehler und Widersprüche zu den übrigen Belegen auf, ist das Fahrtenbuch nicht mehr ordnungsgemäß. Hauptfehler-

quellen sind im Fahrtenbuch angegebene Zielorte, die von Tankbelegen für diese Tage erheblich abweichen.

- Gerade noch ordnungsgemäß ist das Fahrtenbuch bei sehr geringfügigen Abweichungen. Das Finanzgericht Düsseldorf betrachtete Abweichungen zwischen eingetragenen Streckenlängen und Kilometerständen von insgesamt 14 Kilometern an zwei Tagen und Abweichungen in der Streckenlänge vom Routenplaner um 1,5 % als nicht erheblich.
- Zweifel an der Plausibilität hat das Finanzamt zu Recht, wenn über einen Zeitraum von 13 Monaten keine einzige Privatfahrt im Fahrtenbuch erscheint.
- Auf ergänzende Unterlagen darf ausnahmsweise verwiesen werden. Wichtig ist, dass der geschlossene Charakter des Fahrtenbuchs dadurch nicht verloren geht.
- Auch Berufsgruppen mit Schweigepflicht (Rechtsanwälte, Ärzte) müssen Fahrtenbücher führen, wenn sie die pauschale Versteuerung nicht anwenden wollen. Sie dürfen allerdings im Fahrtenbuch die Angabe „Mandanten- oder Patientenbesuch“ wählen, wenn deren Namen und Adressen in einem gesonderten Verzeichnis festgehalten werden.

Grundsätzlich darf der Steuerpflichtige auch nachträglich zwischen der 1 %-Regelung und der Fahrtenbuchmethode wählen, solange der Steuerbescheid noch änderbar ist. Für Unternehmer gilt das allerdings ab 2006 nur dann, wenn die betriebliche Nutzung mehr als 50 % beträgt. Um das nachzuweisen, sollten Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum von 3 Monaten geführt werden. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss dazu nicht geführt werden. Liegt der betriebliche Anteil unter diesem Wert, muss die private Nutzungsentnahme nach den hierauf entfallenden Kosten ermittelt werden. Um spätere Hinzuschätzungen zu vermeiden, ist das Fahrtenbuch eine sichere Lösung.

Hinweis:

Die drei häufigsten Fehlerquellen sind eine nicht zeitnahe Aufzeichnung, unschlüssige Angaben und Fahrtenbuchführung mittels Excel-Programm. Wir stehen Ihnen bei Fragen rund ums Fahrtenbuch gern zur Verfügung!

Umsatzsteuer: Reise- und Bewirtungskosten

Dem Unternehmer steht aus seinen Reise- und Bewirtungskosten grundsätzlich der Vorsteuerabzug zu, vorausgesetzt dass er dafür Leistungen von anderen Unternehmern bezogen hat (z.B. Hotelübernachtung, Restaurantrechnungen, Tanken, Bewirtungsbelege). Wichtig ist, dass er über eine ordnungsgemäße Rechnung verfügt und die Leistungen für seinen unternehmerischen Bereich bezogen hat. Um den Vorsteuerabzug in der richtigen Höhe geltend zu machen, müssen neben den gesetzlichen Vorgaben auch die unterschiedlichsten Anweisungen aus Rechtsprechung und Verwaltung beachtet werden. Welche umsatzsteuerlichen Folgen sich aus den einzelnen Kostenarten einer Dienstreise ergeben können, soll im Folgenden erläutert werden.

Übernachungskosten

Aus den Übernachtungskosten kann der Unternehmer die Vorsteuer geltend machen. Wichtig ist, dass ihm dafür eine ordnungsgemäße Rechnung eines anderen Unternehmers vorliegt (z.B. Hotel, Pension). Sofern der Rechnungsbetrag nicht über 150 € netto liegt, ist eine sog. Kleinbetragsrechnung ausreichend, die folgende Mindestangaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers,
- Art und Umfang der empfangenen Leistung,

- Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe,
- anzuwendender Steuersatz,
- Rechnungsdatum sowie
- ggf. Hinweis auf eine Steuerbefreiung.

Hinweis:

Übernachten Arbeitnehmer, muss die Rechnung unbedingt auf den Namen des Unternehmers ausgestellt worden sein.

Verpflegungskosten

Ertragsteuerlich dürfen nur die geltenden Pauschalen abgezogen werden. Aus diesen Pauschalen hat der Unternehmer jedoch keinen Vorsteuerabzug, denn diesen hat man nach dem Gesetz nur, wenn die Leistung eines anderen Unternehmers bezogen wurde. Sofern der Unternehmer allerdings die tatsächlichen Verpflegungskosten anhand von ordnungsgemäßen Rechnungen nachweisen kann, darf er die Vorsteuer uneingeschränkt abziehen.

Beispiel:

Unternehmer U ist für eine Dienstreise zwei volle Tage unterwegs. Er hat nachgewiesene Verpflegungskosten von insgesamt 100 € zzgl. 19 € Umsatzsteuer. Während er als Betriebsausgaben nur die Verpflegungspauschale von 48 € (2 x 24 €) abziehen kann, macht er aus den nachgewiesenen Verpflegungskosten Vorsteuern von 19 € geltend.

Fahrtkosten

Nutzt der Unternehmer für seine Dienstreisen ein Betriebsfahrzeug, werden die Fahrzeugkosten bereits automatisch sowohl ertrags- als auch umsatzsteuerlich erfasst. Anders sieht es aus, wenn es sich um ein Fahrzeug des Privatvermögens handelt. Für allgemeine Fahrzeugaufwendungen hat der Unternehmer dann keinen Vorsteuerabzug. Zwar kann der Unternehmer ertragsteuerlich 30 Cent pro gefahrenen Kilometer bei einer Dienstreise ansetzen, eine vollständige Vorsteuerabzugsberechtigung ergibt sich daraus nicht. Anders sieht das bei Tankquittungen aus, wenn diese eindeutig der unternehmerischen Nutzung des Fahrzeuges zugeordnet werden können, bspw. aus einem Tankbeleg vor Antritt der Dienstreise.

Reisekosten können aber auch mit anderen Verkehrsmitteln entstehen, z.B. Bus, Bahn oder Taxi. Auch hier setzt der Vorsteuerabzug ordnungsgemäße Rechnungen voraus bzw. bei Beträgen bis 150 € Kleinbetragsrechnungen.

Bewirtungskosten

Bewirtungen von Geschäftsfreunden sind in der Regel dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen. Während sich der ertragsteuerliche Abzug auf 70 % der Bewirtungsaufwendungen beschränkt, können die Vorsteuern in voller Höhe geltend gemacht werden. Wichtig ist, dass sich die Kosten im Rahmen des Angemessenen bewegen, eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und darüber hinaus für den Betriebsausgabenabzug die besonderen Anforderungen an Bewirtungsrechnungen erfüllt werden.

Weiterberechnung an Auftraggeber

Sofern der Unternehmer die von ihm getragenen Aufwendungen seinem Auftraggeber in der nächsten Rechnung weiterberechnet, muss auf eine korrekte Abrechnung geachtet werden. Um einen sog. durchlaufenden Posten handelt es sich nicht. In der Regel sind die Reisekosten Nebenleistungen, die gemeinsam mit der eigentlichen Hauptleistung des Unternehmers an seinen Auftraggeber erbracht wurden. Umsatzsteuerlich muss die Nebenleistung genauso wie die Hauptleistung gewürdigt werden. Wenn der Unternehmer bspw. die Hotelrechnung dem Auftraggeber weiterbelastet, muss er auf die Nettokosten der Übernachtung die Umsatzsteuer entsprechend der von ihm ausgeführten Leistung berechnen. So muss auch verfahren werden, wenn die Reisekosten nur dem ermäßigten Steuersatz unterliegen haben, wie z.B. Taxikosten mit 7 %. Sofern der Unternehmer Leistungen mit 19 % Umsatzsteuer ausführt, erfolgt deren Weiterbelastung auch mit 19%.

Hinweis:

Die Reisekostenbelege müssen geordnet geführt werden, damit der Vorsteuerabzug nicht gefährdet wird. Achten Sie darauf, dass die Ihnen ausgestellten Rechnungen alle notwendigen Pflichtangaben enthalten!

Wohnungsleerstand: Vermietungsanzeigen schalten!

Eigentümer von leerstehenden Wohnungen haben es beim Finanzamt nicht leicht. Die Finanzbeamten interessieren sich mitunter sehr genau dafür, wie sehr der Eigentümer sich darum bemüht, aus seiner Immobilie (wieder) Einnahmen zu erzielen. Schließlich kann der Vermieter trotz Wohnungsleerstand seine Ausgaben, wie Abschreibung, Kreditzinsen oder laufende Kosten, weiterhin geltend machen und diesen Verlust mit seinen anderen Einkünften verrechnen. Wichtig ist, dass der Eigentümer seine Vermietungsabsicht nachweist und dafür möglichst konkrete Anhaltspunkte liefert.

Dafür dienen in der Regel Vermietungsanzeigen. Wie viele das für die Leerstandsdauer sein müssen, um die Vermietungsabsicht zu belegen, wird von den Gerichten von Fall zu Fall entschieden. Nach einem Urteil des Finanzgerichts München wurden 5 Vermietungsanzeigen im Jahr als für zu gering befunden.

Im Urteilsfall ging es um ein Apartment, das sich in einem Mehrfamilienhaus befand und seit 1994 leer stand. Das Finanzamt erkannte dem Hauseigentümer von 1994 bis 2003 trotz fehlender Mieteinnahmen die anteiligen Kosten des Apartments steuerlich an. Für das Jahr 2004 und 2005 wollte das Finanzamt dann doch Nachweise sehen, mit denen der Steuerpflichtige seine Vermietungsabsicht belegen konnte. Diese konnte er aber nicht liefern, denn nach seiner Aussage lief die Vermietungsakquise mündlich ab. Lediglich im Jahr 2005 wurden nachweislich zwei Vermietungsanzeigen geschaltet und ein Jahr später fünf Anzeigen. Das war dem Gericht nicht annähernd ausreichend. Wegen des langjährigen Leerstands in den vorhergehenden Jahren hätten zumindest ganzjährig sich wiederholende Vermietungsanzeigen in Zeitungen geschaltet werden müssen.

Der Steuerpflichtige hatte sich in seiner Klage auch darauf berufen, dass ihm das Finanzamt in den Jahren 1994 bis 2003 ohne Weiteres den Vermietungsverlust anerkannt habe. Die Streichung der Kosten ab dem Jahr 2004 sei aber rechtens, so die Richter. Das Finanzamt müsse in jedem Veranlagungszeitraum den Sachverhalt neu prüfen und rechtlich würdigen. Eine Vertrauensschutzregelung zugunsten des Steuerpflichtigen gebe es in diesem Fall nicht.

Hinweis:

Viel einfacher und kostengünstiger als die Schaltung einer Vermietungsanzeige in der Zeitung ist deren Veröffentlichung bei einschlägigen Internetportalen. Die Anzeige kann für einen längeren Zeitraum gebucht und anschließend verlängert werden. Alternativ dazu bietet sich auch die Einschaltung eines Maklers an. Die Kosten bei einer erfolgreichen Vermittlung trägt in der Regel der Mieter.

Durch diese recht einfachen Maßnahmen kann der Steuerpflichtige dem Finanzamt nachweisen, dass er ganzjährig auf Mietersuche gewesen war.

Quelle: FG München, Urteil vom 22. Oktober 2008, 1 K 77/07, rkr., EFG 2009 S. 250